

**5. Nachtragssatzung vom
zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 08.02.2008**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW, S.966.), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 22.03.2017 folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

a) § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Grundsätzlich haben alle Rats- und Ausschussmitglieder einen Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Für angebrochene Sitzungsstunden wird die Entschädigung anteilmäßig gewährt. Der Regelstundensatz richtet sich nach der vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe.

b) § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung entfällt

c) § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung wird wie folgt neu hinzugefügt:

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Kultur und Heimatpflege, Jugendhilfeausschuss, Paten- und Partnerschaftsausschuss, Personalausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Schul- und Sportausschuss, Sozialausschuss, Stadtentwicklungsausschuss, Umwelt- und Klimaschutzausschuss, Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss.

d) In § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung werden die Worte „Angestellten“ und „Angestellte“ durch „Beschäftigten“ und „Beschäftigte“ ersetzt.

e) In § 17 der Hauptsatzung wird „§ 14“ durch „§ 13“ ersetzt.

f) § 19 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die gem. § 5 Abs. 1 GO NW zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte wirkt sowohl innerhalb als auch außerhalb bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Hierzu hat sie das Recht, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, die Belange ihres Aufgabenbereiches tangieren, teilzunehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat in ihrem Aufgabenbereich das Recht auf Öffentlichkeitsarbeit, hiervon ausgenommen sind Presseerklärungen und Pressekonferenzen. Für diese gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung sowie die Dienstanweisung für die Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Näheres ist in einer Dienstanweisung zu regeln.

g) In § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung wird „Integrationsbeirates“ durch „Integrationsrates“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.